

Finanzamt Wiesbaden I, Postfach 24 69, 65014 Wiesbaden

Firma KLW Anlagen- & Gebäudetechnik GmbH Daimlerring 4 65205 Wiesbaden

Steuernummer/Geschäftszeichen

40 237 4616 1 - K 5

Bearbeiter/in Zimmer Telefon

Fax

Dienstgebäude

Dostojewskistr. 8, 65187 Wiesbaden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum

23.06.2022

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

KLW Anlagen- & Gebäudetechnik GmbH, Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden

$\boxtimes$	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und	
$\boxtimes$	unter der Steuernummer 40 237 46161
$\boxtimes$	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE226281793

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.06.2025. (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank. Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten der Servicestelle:

Anschrift:

registriert ist.

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

B Dostojewskistraße 8 · 65187 Wiesbaden · Telefon (06 11) 8 13-0 · Telefax (06 11) 8 13-10 00

Bankverbindungen:

E-Mail: poststelle@FA-WI1.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-wiesbaden-1.de Finanzkasse: Finanzamt Limburg-Weilburg, Walderdorffstr. 11, 65549 Limburg; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFFXXX, IBAN DE68 5005 0000 0001 0003 97 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500,



IBAN DE70 5000 0000 0051 0015 07 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720





Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.